

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1210/33-1989

Eisenstadt, am 18. 8. 1989

Bundesgesetz, mit welchem das Bundesgesetz betreffend Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz) geändert wird; Stellungnahme.

Telefon: 02682 - 600
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: 12.912/1-33/89

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	40. GE/9.89
Datum:	28. AUG. 1989
Verteilt:	29. AUG. 1989

An das

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung *St. Wurzer*

Minoritenplatz 5

1014 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer und kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz) geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

I.

Allgemeines

Einleitend muß festgehalten werden, daß durch den vorliegenden Entwurf der Länderforderung wie sie im Pkt. 10 des Forderungskataloges zum Ausdruck kommt, wonach der Denkmalschutz in die mittelbare Bundesverwaltung überführt werden soll, keineswegs Rechnung getragen wird. Durch die punktuelle Übertragung von Mitwirkungsrechten an den Landeshauptmann wird vielmehr im Bereich der Vollziehung eine Zuständigkeits-

zersplitterung herbeigeführt, die den Bestrebungen nach Übersichtlichkeit und klaren Kompetenzregelungen in der Verwaltung widerspricht.

Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß durch die vorgesehenen Aufgabenübertragungen an den Landeshauptmann, diesem zwar keine effektive Entscheidungskompetenz im Sinne der Forderungen der Länder zukommt, während andererseits bei der Erfüllung dieser Aufgaben ein Mehraufwand, der vollkommen zu Lasten der Länder geht, entsteht.

In den Erläuterungen zum Entwurf wird angeführt, daß durch die Bestimmungen des neuen § 10 Abs. 8 ein "allgemeines Verbot der Verwendung von Metallsuchgeräten" eingeführt werde. Tatsächlich wird durch die neuen Bestimmungen jedoch die Verwendung von Metallsuchgeräten durch Laien praktisch freigegeben, wodurch der archäologischen Forschung der Länder großer wirtschaftlicher und materieller Schaden erwachsen würde. § 10 Abs. 8 widerspricht auch den Bestimmungen des Art. 5 lit. c des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes., BGBl.Nr. 239/1974.

II.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Abs. 4

Grundsätzlich wird das im Abs. 4 normierte Antragsrecht des Landeshauptmannes zur Aufhebung des Denkmalschutzes für bestimmte Objekte begrüßt. Der Klammerausdruck "(einschließlich Ensembles und Sammlungen)" könnte jedoch entfallen, weil im § 1 Abs. 1 auch Ensembles und Sammlungen in der Definition der Denkmale enthalten sind. Die Bestimmung des Abs. 4 sollte jedoch insofern umgeändert werden, als nicht von "Veränderungen und Zerstörungen" gesprochen sondern lediglich das Antragsrecht für die Aufhebung des Denkmalschutzes für bestimmte Objekte normiert werden sollte.

Zu § 3:

Es ist nicht einsichtig, warum das Bundesdenkmalamt nicht zu Mitteilungen an das Grundbuch verpflichtet werden soll, weil dadurch der Grundsatz der Richtigkeit und Vollständigkeit des Grundbuches durchbrochen wird.

Zu § 5:

Bei einer extensiven Auslegung des § 5 im Zusammenhang mit § 4 Abs. 1 insbesondere des Klammerausdruckes "(auch Restaurierung)" wäre auch für die Zusammensetzung von beispielsweise Teilen von Tonkrügen eine Bewilligung des Bundesdenkmalamtes erforderlich. Eine derart überschießende Regelung bedeutet einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand und erscheint auch nicht zielführend.

Die Verfahrensregelung des Abs. 3 zeigt zunächst, daß die Forderungen der Länder nach Übertragung der Zuständigkeit auf den Landeshauptmann sachlich gerechtfertigt ist. Durch die vorgesehene Regelung wird aber eine vollkommen unbestimmte Kompetenzlage, die darüber hinaus auch noch einen überhöhten Verwaltungsaufwand mit sich bringt, geschaffen. Zunächst entscheidet nämlich das Bundesdenkmalamt, ob es sich um keine wesentlichen irreversiblen Eingriffe in den Bestand eines Denkmals handelt. Handelt es sich um keinen derartigen Eingriff wird der Antrag zur weiteren Behandlung an die Bezirksverwaltungsbehörde abgetreten, die zur weiteren Beurteilung wiederum der Sachverständigen des Bundesdenkmalamtes bedarf, wobei das weitere Verfahren wiederum im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt zu führen ist, wenn die Veränderung doch schwerwiegender ist, als das Bundesdenkmalamt ursprünglich angenommen hat. Im Falle, daß ein Einvernehmen nicht erzielbar ist, ist in weiterer Folge vorgesehen, daß die Angelegenheit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Entscheidung vorzulegen ist. Eine derartige Zuständigkeitsregelung widerspricht dem Grundsatz einer einfachen und kostengünstigen Verwaltung.

Die Bestimmung des Abs. 8 erscheint in sich widersprüchlich. Zunächst ist unklar, welche bescheidmäßige Vorschreibung aufgrund des Abs. 8 vorgesehen ist. Eine der Voraussetzungen für den Ersatz der Denkmalpflegekosten ist nämlich einerseits die bescheidmäßige Vorschreibung von

Maßnahmen und andererseits, daß diese Maßnahmen aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes nicht zwingend vorgeschrieben werden können. Eine bescheidmäßige Anordnung von Maßnahmen kann jedoch nur aufgrund von Gesetzen ergehen.

Zu § 8 Abs. 2

Unklar ist, warum die Anordnung der Veränderung oder Entfernung bereits bestehender Veränderungen in der Umgebung nur dann möglich sein soll, wenn die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde zur Bewilligung der Aufstellung und dgl. ohne Anhörung des Bundesdenkmalamtes oder entgegen der Äußerung des Bundesdenkmalamtes erfolgt ist. Nach ho. Ansicht kann sich Abs. 2 in der vorliegenden Fassung nur auf die Berechtigung des Bundesdenkmalamtes zur Antragstellung beziehen. Es dürfte auch verfassungsrechtlich nicht zulässig sein, einen Entschädigungsanspruch dann auszuschließen, wenn sich das Bundesdenkmalamt gegen die Bewilligung ausgesprochen hat. Ausschlaggebend kann wohl nicht die Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes, das in diesem Verfahren nur als Sachverständiger auftritt, sondern die behördliche Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde sein.

Zu § 9:

Gegenüber der bisherigen Rechtslage wird im Abs. 2 keine Unterscheidung mehr getroffen zwischen einem Grundstückseigentümer, der von einem Fund Kenntnis erlangt hat, und einem Grundstückseigentümer, dem ein Fund nicht bekannt geworden ist. Kann nunmehr ein Eigentümer die in Abs. 1 vorgesehene Anzeige nicht erstatten, weil er überhaupt keine Kenntnis vom Fund erhalten hat, wird er straffällig und ist mit einer Geldstrafe von mindestens S 10.000,-- zu bestrafen. Eine derartige Regelung ist sicherlich verfassungsrechtlich äußerst bedenklich.

Zu § 10:

Nach Abs. 8 wird die Verwendung von Metallsuchgeräten nur dann einer Bewilligungspflicht des Landeshauptmannes unterworfen, wenn es sich um unter Denkmalschutz stehende oder zu Fundhoffnungsgebieten erklärte Grundstücke handelt. Somit könnten auf anderen Grundstücken durch

völlig unbefähigte Personen Metallsuchgeräte verwendet werden, was sicher nicht im Sinne des Denkmalschutzes gelegen ist. § 10 Abs. 8 wäre ersatzlos zu streichen! Die im Abs. 3 vorgesehene Meldepflicht sollte nur gegenüber dem Landeshauptmann bestehen.

Zu § 11:

Zur Festlegung der Fundhoffnungsgebiete sind von den Ländern umfangreiche und kostenintensive Vorarbeiten zu leisten, die im Rahmen der derzeitigen personellen und finanziellen Ausstattung nicht durchführbar sind. Desweiteren können in diesen Fundhoffnungsgebieten weitreichende Beschränkungen des Eigentumsrechtes hinsichtlich der Bearbeitung und Nutzung der Grundstücke getroffen werden, sodaß es unerlässlich erscheint, auch entsprechende Entschädigungen für die Grundeigentümer vorzusehen.

Zu § 14:

Die im Abs. 3 vorgesehene Blankettstrafnorm mit einer Mindeststrafe von S 5.000,-- erscheint verfassungsrechtlich unzulässig.

Insgesamt erscheint der vorliegende Entwurf sowohl legislatisch als auch im Hinblick auf notwendige Verfahrensvereinfachungen und zur Vermeidung von Kompetenzzersplitterungen überarbeitungsbedürftig.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 18. 8. 1989

1. ✓ Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

